

## **Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**Jan Dammann, 21698 Harsefeld, Horneburger Str. 21**

**GAA Cuxhaven v. 27.10.2020 — CUX20-068-01-8.1-Me —**

Herr Jan Dammann, 21698 Harsefeld, Horneburger Str. 21, hat mit Schreiben vom 09.07.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16, 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage, genehmigt nach Nr.: 8.6.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV, am Standort in 21698 Harsefeld, Horneburger Str. 21, Gemarkung Issendorf, Flur 2, Flurstücke 29/12 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Der Austausch eines vorhandenen BHKW gegen ein Flex-BHKW mit einer höheren Feuerungswärmeleistung und der Neubau eines Pufferspeichers mit 200m<sup>3</sup>

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5 bis 14 des UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

### **Begründung-**

Der Standort befindet sich innerhalb der Ortschaft Issendorf. Eine besonders schützenswerte Nutzung gemäß in Nummer 2.3, der Anlage 3 UVPG liegt in einem Umkreis von 1 km um die Anlage vor. So befindet sich in ca. 180 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Rüstjer Forst“ und in 200m Entfernung das Wasserschutzgebiet „Dollern“. Unmittelbare Auswirkungen der Anlage auf die geschützten Flächen und Gebiete sind jedoch nicht zu erwarten, da es sich hier lediglich um den Austausch eines BHKW handelt, welches als emissionsrelevant angesehen werden kann. Die von der Anlage ausgehenden Lärm- und Luftemissionen verändern sich durch die Einhaltung des Standes der Technik geringfügig, sodass die im Schutzgebiet ankommenden Immissionen zu vernachlässigen sind. Auch die Nähe des Wasserschutzgebietes ist als unproblematisch anzusehen, da bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und der Umsetzung aller Auflagen keine Wassergefährdung von der geänderten Anlage zu erwarten ist.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.